



## Einkommensrunde 2015 mit den Ländern



Geschäftsbereich Tarif  
Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00  
Telefax 030.40 81-43 99  
tarif@dbb.de  
www.dbb.de

10. März 2015 Go/-

### **Verhalten bei Warnstreikmaßnahmen Oftmals verkürzte und verwirrende Hinweise der Arbeitgeber**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeitgeber – hier insbesondere die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) – geben für ihre Mitglieder Arbeitskampfrichtlinien heraus. Diese stehen teilweise im Widerspruch zu den Ausführungen in der Arbeitskampsmappe des dbb. Manchmal sind die von der TdL getroffenen Aussagen unvollständig und irritierend, so dass sie für Verunsicherung bei unseren Mitgliedern sorgen. Aus diesem Grund nehmen wir zu den häufigsten Problemen, die durch die Arbeitskampfrichtlinien der TdL entstehen, Stellung.

#### **Notdienstarbeiten:**

Die Arbeitgeberseite hat veröffentlicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Notdienste ausgewählt wurden, diese auch zu verrichten haben. Das ist insoweit richtig. Aber hier wird der ganz entscheidende Punkt vergessen: Notdienste dürfen nur aufgrund einer Notdienstvereinbarung zwischen den Arbeitskampsparteien angeordnet werden. Notdienstvereinbarungen werden zwischen den örtlichen Arbeitskampsparteien ausgehandelt. Die Arbeitgeberseite weckt jedoch durch ihre Ausführungen den Anschein, dass sie alleine die Beschäftigten aussuchen kann, die zu Notdiensten herangezogen werden – und das auch noch ohne Notdienstvereinbarung. Diese Ansicht ist jedoch nach unserer – und ganz allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung und Literatur – falsch. Richtig ist, dass sich die örtlichen Arbeitskampsparteien gemeinsam einigen müssen, welche Beschäftigten die Notdienstarbeiten zu erledigen haben.

Wir verweisen in diesem Punkt auch auf die dbb-Arbeitskampsmappe (aktueller Stand Oktober 2014), die zur Frage von Notdienstvereinbarungen und Notdienstarbeiten ausführlich Stellung nimmt.

#### **Teilnahme von Beamtinnen und Beamten an Arbeitskampsmaßnahmen:**

Die TdL erklärt, dass Beamtinnen und Beamte kein Arbeitskampsrecht haben und die Teilnahme an Arbeitskampsmaßnahmen oder deren Unterstützung eine Dienstpflichtverletzung darstellt. Das ist grundsätzlich auch nicht falsch. Es gilt jedoch nur für die Dienst- / Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten. Was Beamtinnen und Beamte in ihrer Freizeit (in der Pause, nach Feierabend, im Urlaub) tun, ist davon nicht erfasst. Das bedeutet, dass Beamtinnen und Beamte in ihrer Freizeit durchaus z. B. an Demonstrationen oder Kundgebungen teilnehmen können – auch, wenn diese im Rahmen von Arbeitskampsmaßnahmen der Tarifbeschäftigten durchgeführt werden.

**Arbeitszeiterfassung und Arbeitskampfteilnahme:**

Wie bereits in den vergangenen Jahren treffen bezüglich der Frage, ob sich Beschäftigte vor der Arbeitskampfteilnahme bei der Zeiterfassung ab- und nach Beendigung der Arbeitskampfteilnahme wieder anmelden müssen, die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaften aufeinander. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser entsprechendes mitglieder-info, das wir diesem Schreiben als Anlage beifügen.

Unbestritten ist, dass sich Tarifbeschäftigte, die an einer ganztägigen Arbeitskampfmaßnahme teilnehmen und deshalb das Dienst- / Betriebsgebäude überhaupt nicht betreten, nicht in der Zeiterfassung an- oder abmelden müssen.

**Arbeitskampfmappe des dbb:**

Die meisten Behauptungen der Arbeitgeberseite zur Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen lassen sich anhand der Arbeitskampfmappe des dbb (aktueller Stand Oktober 2014) überprüfen bzw. ergänzen und klarstellen oder widerlegen.

Sobald Ihnen ein konkreter Fall oder eine konkrete Behinderung durch Ihren Arbeitgeber vorliegt, wenden Sie sich bitte an ihre Fachgewerkschaft oder den dbb.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Arne Goodson

Referent

Zentrale Streikleitung